



## Hygienische Anforderungen für Praxen der Heilberufe

### (Heilpraktiker, Physiotherapeuten/Krankengymnasten und Masseur)

Bei der Suche nach geeigneten Praxisräumlichkeiten oder dem Neubau bzw. Umbau einer entsprechenden Praxis sind die nachfolgenden Kriterien aus baurechtlicher und hygienischer Sicht unbedingt zu beachten. In jedem Falle ist es empfehlenswert, bereits im Vorfeld der Planung ein Gespräch mit dem Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz der Stadt Oldenburg (Kundenzentrum Bau, Industriestr. 1, Gebäudeeingang C, Tel.: 235-3637/-3673, Öffnungszeiten: montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie von 13.30 bis 15.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) bzw. dem Gesundheitsamt zu suchen.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

#### Baurechtliche Anforderungen:

1. Wurden die in Frage kommenden Räumlichkeiten bisher z. B. zu Wohnzwecken genutzt, so muss in **jedem Fall** geprüft werden, ob hier die Umwandlung von Wohnraum in Räumlichkeiten für freie Berufe überhaupt möglich ist. Gegebenenfalls muss eine Baulast eingetragen werden, um die Erschließung der Praxis sicherzustellen. In jedem Falle ist eine solche Nutzungsänderung baugenehmigungspflichtig. Es ist somit ein vorlageberechtigter Entwurfsverfasser hinzuzuziehen, der die erforderlichen Bauantragsunterlagen erstellt.
2. Nach den gesetzlichen Vorgaben der Nds. Bauordnung (§ 48) müssen Praxisräumlichkeiten so ausgeführt bzw. ausgestattet sein, dass sie von Behinderten, besonders Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern, sowie von alten Menschen und Personen mit Kleinkindern ohne fremde Hilfe zweckentsprechend besucht und benutzt werden können. Detaillierte Auskünfte hierzu können im Kundenzentrum Bau der Stadt Oldenburg eingeholt werden.
3. Ferner müssen die notwendigen Stellplätze in ausreichender Zahl nachgewiesen werden (1 Einstellplatz je 20 – 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Einstellplätze). Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen.

#### Allgemeine Anforderungen:

Die Praxis muss in sich abgeschlossen und von anderen Praxen sowie privat Wohn- und gewerblichen Bereichen räumlich getrennt sein.

Ein Warteraum ist mit ausreichenden Sitzgelegenheiten auszustatten.

Die Patiententoilette ist neben einer behindertengerechten Ausstattung mit Handwaschbecken, Seifenmittel- und Papierhandtuchspender auszustatten. Wischbare Bodenbeläge sind obligatorisch.

In den jeweiligen Behandlungsräumen sind die Wände mindestens bis zu einer Höhe von 1,80 m mit einer wischfesten, hellen Farbe zu streichen. Die Böden sind mit einem gleitsicheren, wasserundurchlässigen und leicht nass zu reinigenden Bodenbelag auszuführen.

Zusätzlich ist ein Handwaschbecken für den Behandler mit fließend kalten und warmen Wasser zu installieren. Zur hygienischen Händedesinfektion ist ein Desinfektionsmittelspender sowie ein Seifen- und Papierhandtuchspender über den Handwaschbecken anzubringen.

Bei der Einrichtung von physiotherapeutischen Praxen sind die besonderen Anforderungen der gesetzlichen Krankenkassen bezüglich der allgemeinen Raumanforderungen, Mindestgrößen sowie Mindestausstattungen zu beachten.

Zur Desinfektion sind ausschließlich geprüfte und anerkannte Mittel (VAH/DGHM-Liste) für Hände-, Haut- und Flächendesinfektion anzuwenden. Bei invasiven Behandlungsmethoden muss auch ein Hautantiseptikum vorhanden sein. Weitergehende hygienische Grundvoraussetzungen sollten mit dem Gesundheitsamt besprochen werden.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne unter den unten genannten Telefonnummern zur Verfügung.

**Ihr Gesundheitsamt**

**Rummelweg 18**

**26122 Oldenburg**

0441-235 86 36

0441-235 86 37